

Sønderborg Varme A/S

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Anlieferung von Hackschnitzeln in die Kraftwerke

Central Vestermark und Central Østager

ID #69 BiomassAuctions

Lieferung von 500 Tonnen Woche 33 bis 36 2021

PROJEKTNR.: 1202038
VERSION: 1.1
AUSSTELLUNGSDATUM: 25. Juni 2020
ERSTELLT VON: Jens Schear Mikkelsen

Dieses Dokument enthält die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sønderborg Varme für die Lieferung von Hackschnitzeln in die Kraftwerke Central Vestermark und Central Østager von Sønderborg Varme.

Das Dokument stellt einen Rahmenvertrag für die Anlieferung von Hackschnitzeln an Kraftwerke der Sønderborg Varme A/S dar.

1 Beschränkung der Haftung des Käufers

Der Verkäufer kann nicht für Betriebsverluste und andere mittelbare Verluste des Käufers haftbar gemacht werden.

2 Ablehnung

Erfüllen die Hackschnitzel nach Einschätzung des Käufers nicht die geltenden Qualitätsanforderungen, ist der Käufer berechtigt, eine oder mehrere angelieferte Hackschnitzelchargen abzulehnen. Dies gilt auch für Lieferungen, die ins Silo des Käufers entladen wurden, und in Fällen, in denen bereits eine größere Menge auf den Außenlagerplatz des Käufers abgeladen wurde.

Außerdem gilt dies in folgenden Fällen:

- Es kann nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden, dass bei Herstellung, Transport, Lieferung oder anderen Aspekten der Lieferung gegen dänisches Recht verstoßen wurde,
- Die Lieferung weicht bei einer visuellen Kontrolle offensichtlich von den Qualitätsanforderungen des Käufers ab, z. B. sehr hoher Feuchtigkeitsgehalt, Schneeschicht, Fäule, Gehalt von nicht brennbarem Material usw.,
- Der Fahrer kann nicht auf Dänisch, Deutsch oder Englisch mündlich kommunizieren.

Wenn der Käufer die Lieferung ablehnt, muss er dies dem Verkäufer unverzüglich mitteilen.

Abgelehnte Lieferung kommen beim Käufer in Quarantäne. Die Parteien sind dann verpflichtet, innerhalb von zwei (2) Werktagen zu klären, ob die Lieferung die vertraglichen Anforderungen erfüllt. Dies muss durch Bilddokumente unterstützt werden, die aus unterschiedlichen Blickwinkeln und Abständen eine visuelle Bewertung durch beide Parteien ermöglichen. Außerdem kann ein Maßstab zur visuellen Verdeutlichung der Partikelgröße sowie eine Bestimmung der Partikelgrößenverteilung durch Sortieren verwendet werden.

Es kann eine repräsentative Probe zur Prüfung an der Sortieranlage des Käufers entnommen werden. Eine repräsentative Probe kann auch zur Prüfung durch eine akkreditierte Stelle genommen werden. Die Kosten für Analysen u.ä. werden von der Partei getragen, die die Schäden verursacht hat.

Der Verkäufer ist verpflichtet, abgelehnte Hackschnitzelchargen unverzüglich und auf eigene Rechnung abzuholen und die Lagerfläche nach der Abholung im nötigen Umfang zu reinigen.

Abgelehnte Hackschnitzelchargen werden nicht abgerechnet.

3 Preis

Der Preis für Hackschnitzel wird in DKK/GJ ohne Mehrwertsteuer bei freier Lieferung an die Heizkraftwerke des Käufers angegeben.

Das Hackgut wird mit dem in der Auktion **id: #69** erzielten Preis abzüglich der Verkaufsgebühr an BiomassAuctions in Höhe von 2 % abgerechnet.

Die Abrechnungssumme für Hackschnitzenchargen wird mit der folgenden Formel berechnet:

Abrechnungssumme [DKK] = Gewogene Menge [Tonnen] x Korrigierter Brennwert [GJ/Tonne] x Preis [kr/GJ]

wobei:

Korrigierter Brennwert Hackschnitzel [GJ/Tonne] = 19,2 [GJ/Tonne] – 0,21642 [GJ/Tonne] x (gemessener Feuchtigkeitsgehalt).

4 Zahlung

Die Fälligkeitsfrist der Abrechnungssumme für Hackschnitzelchargen ist 30 Tage Netto.

Die Abrechnungssumme für Hackschnitzelchargen muss an eine Bank überwiesen werden können. Zahlung an Bank über EBAN.

5 Rechnungsstellung

Die Rechnung des Verkäufers muss den in Anhang 6 „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Rechnung und andere Anhänge des Verkäufers in Bezug auf die Lieferung von Biomasse“ genannten Anforderungen entsprechen.

6 Abrechnungsgrundlagen

Abrechnungsgrundlagen sind die Wägebrücke des Käufers und die Messung des Feuchtigkeitsgehalts der Hackschnitzel durch den Käufer.

Der Verkäufer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine Qualitätskontrolle der Wägebrücke und der Messung des Feuchtigkeitsgehalts der Hackschnitzel vorzunehmen. Die Kosten für diese Kontrollen trägt der Verkäufer.

7 Vertragsverletzung

Verletzt eine der Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die nach dänischem Recht entstehenden Rechte und Ansprüche geltend zu machen. Der Käufer ist ferner berechtigt, auf Kosten des Verkäufers einen Deckungskauf vorzunehmen. Gleichmaßen ist der Käufer bei Nichtabnahme der vereinbarten Menge verpflichtet, die dokumentierten Kosten des Verkäufers zu erstatten.

Sofern wiederholt Hackschnitzel geliefert werden, die nicht den im Qualitätshandbuch des Käufers genannten Qualitätsanforderungen erfüllen, oder bei der Entnahme von repräsentativen Proben

der gewogenen Hackschnitzel für das Labor des Käufers wiederholt Unregelmäßigkeiten vorkommen, gilt dies als Vertragsverletzung und kann zur Ablehnung der Lieferung oder dazu führen, dass der Verkäufer nur noch dann anliefern darf, wenn die Produktionszentralen des Käufers bemannt sind.

8 Mediation

Können die Parteien einen Streitfall nicht durch direkte Verhandlungen zwischen den Parteien lösen, wird eine Lösung des Konflikts mittels Mediation angestrebt.

Können sich die Parteien innerhalb von 14 Tagen, nachdem eine Partei eine Mediation gefordert hat, nicht auf einen Mediator einigen, kann jede der Parteien die Mediatoranwälte unter der Adresse Advokaternes Hus, Kronprinsessegade 28, 1306 Kopenhagen K bitten, einen Mediator vorzuschlagen.

Die Mediation erfolgt gemäß dem jeweils aktuellen Standardvertrag für Mediationen. Die Parteien teilen sich das Honorar des Mediators und die Kosten durch die Mediation zu gleichen Teilen. Kann der Streitfall nicht innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Bitte um Mediation nicht gelöst werden, sind beide Parteien berechtigt, eine endgültige und bindende Entscheidung gemäß Punkt 15 zu verlangen.

9 Schiedsverfahren

Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, einschließlich von Streitigkeiten über Bestehen oder Gültigkeit des Vertrags, können nicht vor Gericht gebracht werden, sondern müssen durch ein Schiedsverfahren beim Dänischen Schiedsinstitut (Copenhagen Arbitration) nach den Regeln des Instituts entschieden werden, die zu dem Zeitpunkt gelten, an dem das Schiedsverfahren eingeleitet wird. Das Urteil des Schiedsgerichts ist endgültig und für beide Parteien bindend.

Es gilt dänisches Recht.

10 Höhere Gewalt

Die Parteien haften nicht, wenn nach Vertragsschluss ein Fall Höherer Gewalt eintritt.

Als Höhere Gewalt gelten in Bezug auf diesen Vertrag Umstände, die die Parteien nicht kontrollieren können, unter anderem Naturkatastrophen, ein Brand im Außenlager oder Störungen oder Unfälle in der Annahmeanlage oder ähnlichem des Käufers, die Annahme oder Verbrennung der Hackschnitzel verhindern oder einschränken.

Liegt Höhere Gewalt vor, sind die Parteien ganz oder teilweise von ihrer Liefer- bzw. Abnahmepflicht befreit.

Die Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, muss die andere Partei unverzüglich und in Schriftform über Eintreten und voraussichtliches Ende der Höheren Gewalt unterrichten.

Die Ursache der Höheren Gewalt muss schriftlich dokumentiert werden.

Wurde die Ursache der Höheren Gewalt beseitigt, werden die Lieferung nach den obigen Bedingungen wieder aufgenommen, bis die vertraglich vereinbarte Menge geliefert ist.

- Anlage 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Hackschnitzeln an Sønderborg Varme.
- Anlage 2 Vorschriften für Arbeiten und Aufenthalte auf dem Gelände von Sønderborg Varme und im Heizkraftwerk Sønderborg.
- Anlage 3 Hinweise zur Anfahrt
- Anlage 4 Anweisung für die Entnahme von repräsentativen Proben und die Bestimmung der Partikelgrößenverteilung im Hackgut.
- Anlage 5 Branchenvertrag von Dansk Energi und Dansk Fjernvarme zur Gewährleistung von nachhaltiger Biomasse (Holzpellets und Hackschnitzel)
- Anlage 6 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Rechnung und andere Anhänge des Verkäufers in Bezug auf die Lieferung von Biomasse.
- Anlage 7 Arbeitskarte